Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8981**
18. Wahlperiode 29.06.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Valerie Wilms, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8798 –

Umsetzung des UN-Nachhaltigkeitsziels 1 – Armut in allen Formen und überall beenden – auch in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im September 2015 verabschiedete die UN-Generalversammlung mit der Agenda 2030 ihre Post-2015-Entwicklungsagenda, welche insgesamt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) mit insgesamt 169 Unterzielen umfasst. Gemeinsam sollen die weltweiten Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung im Zusammenspiel von Sozialem, Ökonomie und Ökologie in Angriff genommen werden. Diese SDGs gelten, anders als die Millennium Development Goals (MDGs) für alle Länder gleichermaßen und stellen aufgrund ihres umfassenden Charakters auch für Industriestaaten eine große Herausforderung dar. Der zeitliche Horizont für die Umsetzung in den einzelnen Ländern erstreckt sich auf die nächsten 15 Jahre. In Deutschland werden die SDGs in der Fortschreibung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS) verankert. Aus sozialpolitischer Perspektive sind insbesondere das Ziel 1 „Armut in allen Formen und überall beenden“ und die damit verbundenen Unterziele von besonderer Bedeutung. Die UN-Menschenrechtsgremien – konkret der UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) – CESCR hat explizite Empfehlungen für Deutschland in Bezug auf das Ziel 1 abgegeben.

Die Umsetzung des SDG-Ziels 1 „Armut in allen Formen und überall beenden“ ist folglich von besonderem sozialpolitischem Interesse. Außerdem einzelne Unterziele von Ziel 10, „Ungleichheit“, und Ziel 11, „Nachhaltige Städte und Gemeinden, die einen sozialpolitischen Bezug“ haben. Nun liegt der erste Entwurf der aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland vor. Die darin aufgeführten Punkte, insbesondere im Hinblick auf das Ziel 1 und die damit verbundenen Unterziele, haben hier nach Auffassung der Fragesteller bisher nur einen allgemeineren Charakter.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Juni 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung für Deutschland das Ziel 1.2 erreichen, „bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte [zu] senken“?

Wie der Entwurf des Fortschrittsberichts der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (2016) ausführt, nimmt der Umsetzungsprozess der Agenda 2030 gerade erst seinen Anfang: „Ein erster Schritt in Richtung einer stärkeren und thematisch breiteren Steuerung erfolgt mit der vorliegenden Neuauflage der Strategie. Nicht alle SDG-Unterziele können jedoch in das Managementkonzept der neu aufgelegten Nachhaltigkeitsstrategie übernommen werden (Kapitel C). Voraussetzung für eine umfassende, kohärente Umsetzung der SDGs ist ein kontinuierlicher Überblick über Maßnahmen in allen Politikfeldern und durch alle Akteure, die Beiträge zur Umsetzung leisten müssen. Schritte hierzu werden geprüft.“ (vgl. Kapitel B.II.8).

Die vonseiten der Bundesregierung verfolgten Ansätze zur Erreichung des Ziels 1.2 werden im Entwurf des Fortschrittsberichts (Kapitel C.III.1) skizziert und nun sukzessive weiterentwickelt.

2. Welche Indikatoren und welche nationale Definition legt die Bundesregierung diesem Ziel zu Grunde, und wie viele Menschen leben zurzeit nach dieser Definition in Deutschland in Armut?

Die Messbarkeit der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung, ihre Überprüfung und die Vergleichbarkeit ihrer Umsetzung soll durch internationale Indikatoren sichergestellt werden. Die „Inter-Agency Expert Group on SDG Indicators“ (IAEG-SDGs) erarbeitete auf Ebene der Vereinten Nationen ein erstes Indikatorenset mit rund 230 Indikatoren als Startpunkt für die Umsetzung der 17 Ziele und 169 Unterziele.

Für Unterziel 1.2, das die Halbierung von Armut in allen Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition anstrebt, gibt es zwei Teilindikatoren. Zum einen soll dieses Ziel anhand des Anteils der Bevölkerung, der unter der jeweiligen nationalen Armutsgrenze lebt, nach Geschlecht und Alter gemessen werden. Zum anderen soll der Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, erfasst werden.

Derzeit hat die Bundesregierung noch keine nationale Definition zu diesem UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung festgelegt. Entsprechend können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu den zu Grunde liegenden nationalen Indikatoren und der Anzahl der betroffenen Menschen getroffen werden.

3. Wie wird entschieden, für welche Bevölkerungsgruppen die Daten zur Messung der NHS aufgeschlüsselt werden, wie es die Agenda 2030 verlangt?

Die Messung des Erreichungsgrads aller Nachhaltigkeitspostulate der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie soll anhand eines in der Bundesregierung noch zu konkretisierenden Indikatorensatzes erfolgen. Die Nachhaltigkeitspostulate werden durch jeweils einen oder mehrere Indikatoren repräsentiert, wobei die Anzahl der Indikatoren überschaubar bleiben soll. Bislang waren den 21 Nachhaltigkeitspostulaten 38 Indikatoren zugeordnet, im aktuellen Entwurf werden entlang der 17 Sustainable Development Goals und den Nachhaltigkeitspostulaten ca. 60 Indikatoren zugeordnet. Die Indikatoren werden u. a. unter den Gesichtspunkten

ausgewählt, dass sie sich inhaltlich zur Repräsentation des SDGs und Nachhaltigkeitspostulats eignen, dass ausreichend lange und dichte Datenreihen existieren, die möglichst alle zwei Jahre neue Daten berichten, dass sie international vergleichbar oder identisch zur Verfügung stehen, statistischen Qualitätsansprüchen genügen und sich politische Ziele (den angestrebten Targets der 2030-Agenda entsprechend) für den jeweiligen Indikator herleiten und bestimmen lassen. Die Aufschlüsselung u. a. nach Bevölkerungsgruppen bestimmt sich daher ebenfalls zum einen durch Thematik und die politische Zielsetzung, zum anderen durch statistische Optionen und Anforderungen. Vorbereitet werden die Abstimmungen im interministeriellen Arbeitskreis (IMA) Nachhaltigkeitsindikatoren, in dem alle Ressorts und das Statistische Bundesamt beratend vertreten sind, der seine Vorschläge der UAL-AG Nachhaltige Entwicklung vorlegt. Dort ist das Statistische Bundesamt ebenfalls beratend eingebunden. Die UAL-AG bereitet dann Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses Nachhaltige Entwicklung vor.

4. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung innerhalb Deutschlands das Ziel 1.4 erreichen, „dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen Zugang zu Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften haben“?

Hier ist zu differenzieren zwischen dem rechtlichen und dem ökonomischen Zugang. Aus Sicht der Bundesregierung stellt das Ziel 1.4 auf den rechtlichen Zugang ab, der in Deutschland für jede Person gewährleistet ist (vgl. Artikel 2 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes). Innerhalb Deutschlands besteht zur Erreichung des Unterziels 1.4 deshalb kein Handlungsbedarf.

5. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung innerhalb Deutschlands das Ziel 10.1 erreichen, „bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung [zu] erreichen und aufrecht[zu]erhalten“?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Kapitel C.III.10 des Entwurfs des Fortschrittsberichts der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 sowie auf die einleitenden Erläuterungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren das jährliche durchschnittliche Einkommenswachstum in Deutschland, und wie hoch war das jährliche Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung?

Das durchschnittliche nominale Einkommenswachstum und das nominale Einkommenswachstum der untersten 40 Prozent der Einkommensverteilung seit 2007 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es liegen hierzu ausschließlich Werte auf Basis der Erhebung Leben in Europa (EU-SILC) vor. Für den Zeitraum vor dem Jahr 2007 sind diese nur eingeschränkt vergleichbar (siehe Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 27. November 2009) und werden nicht ausgewiesen. Die neuesten abrufbaren Daten wurden mit EU-SILC 2014 erhoben und beziehen sich auf die Einkommenssituation im Jahr 2013.

Tabelle: Entwicklung des äquivalenzgewichten Nettoeinkommens

Einkommensjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Δ2013-2007
Durchschnitt	0,6%	1,2%	0,4%	2,2%	2,0%	0,3%	1,1%
untere 40%*	2,0%	1,2%	0,7%	2,7%	-0,1%	1,5%	1,3%

* ausgewiesen werden die Werte für die obere Dezilsgrenze des vierten Einkommensdezils
Quelle: Eurostat; Datenbasis: EU-SILC

7. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung das Ziel 11.1 erreichen, „bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum für alle sicher[zu]stellen"?

Zur Ankurbelung des Wohnungsbaus, insbesondere im bezahlbaren Segment, hat die Bundesregierung das Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen ins Leben gerufen und die Wohnungsbau-Offensive beschlossen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wohnen und Leben in Deutschland" auf Bundestagsdrucksache 18/8570 wird verwiesen.

8. Wie viele Menschen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland zurzeit keinen Zugang zu angemessenem und bezahlbarem Wohnraum, und wie viele sind von Wohnungslosigkeit betroffen?

Nach den Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. waren im Jahr 2014 ca. 335 000 Personen von Wohnungslosigkeit betroffen. Soweit Personen wegen eines nicht vorhandenen oder nicht ausreichenden Einkommens nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft Wohnkosten zu tragen, wird die Bezahlbarkeit angemessenen Wohnraums im Rahmen der Grundsicherung und des Wohngeldes durch die öffentliche Hand sichergestellt. Inwieweit über diese Bevölkerungsgruppen hinaus Angemessenheit und Bezahlbarkeit verfügbarer Wohnungen als nicht ausreichend eingeschätzt wird, kann quantitativ nicht angegeben werden, weil es hierfür keine allgemein gültigen Beurteilungskriterien und keine statistische Erfassung gibt.

9. Welche Schlussfolgerungen für ihre Politik zieht die Bundesregierung aus den expliziten Vorschlägen des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Deutschland in Bezug auf

   a) die im Pakt verankerten Rechte der einkommensschwachen Bevölkerungsschichten und der benachteiligten und der am Rande der Gesellschaft stehenden Bevölkerungsgruppen (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Nummer 21),

In Deutschland sind die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) so ausgestaltet, dass sie den gesamten existenznotwendigen Bedarf decken. Der Regelbedarf sichert zusammen mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie ggf. den Mehrbedarfen, ausgewählten einmaligen Leistungen und den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche den Lebensunterhalt für ein Leben in Würde. Zudem überprüft die Bundesregierung noch in diesem Jahr das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der existenzsichernden Lebensunterhaltsleistungen im Rahmen einer – gesetzlich vorgeschriebenen – Neuermittlung auf Basis aktueller statistischer Daten erneut und wird auf Basis dieser Neuberechnungen dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Höhe der existenzsichernden Leistungen ab dem Jahr 2017 neu festlegt.

b) die Empfehlung, über den Umfang und die Ursachen von Wohnungslosigkeit Bericht zu erstatten und konkrete Maßnahmen zu deren Bekämpfung zu treffen, sowie in diesem Zusammenhang Angaben über Wohnungslosigkeit (nach Jahr, Geschlecht und Bundesland aufgeschlüsselte Daten) zu machen (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Nummer 25),

Über den Umfang und die Ursachen von Wohnungslosigkeit wird regelmäßig im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung berichtet. Allerdings existiert in Deutschland keine bundesweite Statistik, aus welcher der Umfang von Wohnungslosigkeit hervorgeht. Die Bundesregierung verwendet hierfür die Daten der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V., die auf Schätzungen beruhen, und prüft momentan Schritte zur Verbesserung der Datenlage.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungsnotlagen werden bereits ergriffen. So ist insbesondere das Wohngeld ein flächendeckendes Instrument, das verhindert, dass Menschen obdachlos werden. Davon unabhängig sind die Gründe für Obdachlosigkeit vielfältig und bedürfen regional spezifischer passgenauer Maßnahmen, die in der Verantwortung der Länder und Kommunen stehen, die für die Betreuung und Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen sowie für die soziale Wohnraumförderung zuständig sind.

Auf Bundesebene fördert die Bundesregierung im Rahmen der Jugendhilfe gemäß § 83 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) seit Januar 2015 vier Modellprojekte speziell für Straßenkinder und -jugendliche. Dies geschieht über den Innovationsfonds „Eigenständige Jugendpolitik des Kinder- und Jugendplans des Bundes“. Hierzu gehört auch der fachliche Austausch mit den Trägern der Projekte sowie mit jungen Menschen, die auf der Straße leben oder gelebt haben. Ziel ist unter anderem, mehr Erkenntnisse über diese Zielgruppe und ihren Unterstützungsbedarf zu gewinnen. Die Projekte werden vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) evaluiert. Das DJI hat ergänzend Ende 2015 ein eigenes Forschungsprojekt gestartet, um die Zahl der Straßenkinder und -jugendlichen zu ermitteln. Die Dunkelfeldforschung umfasst sowohl eine quantitative Befragung von Straßenjugendlichen als auch eine Fachkräftebefragung. Mit ersten Zahlen ist voraussichtlich im Herbst 2016 zu rechnen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

c) die Empfehlung zur fortlaufenden Überprüfung der Kinderarmut mit besonderem Blick auf die Auswirkungen der diversen sozialen Sicherungssysteme (Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Nummer 21),

Die Armutsrisikoschwelle ist eine von der Existenzsicherung unabhängige Kennziffer für die Einkommensverteilung. Grundlage für die Ermittlung der Armutsrisikoquote ist das Konzept der relativen Einkommensarmut, bei dem es sich um eine statistische Definition auf der Grundlage von zahlreichen normativen Entscheidungen handelt. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit im Sinne von existenzieller Not, sondern ist lediglich ein Indikator, der auf ein mögliches Armutsrisiko hinweist. Eine fortlaufende Überprüfung der Kinderarmut wird im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung gewährleistet.

Demgegenüber werden zur Sicherung des Existenzminimums auf Basis statistisch erhobener Konsumausgaben von Paaren mit einem Kind im Niedrigeinkommensbereich mittels Verteilungsschlüsseln die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche eigenständig ermittelt. Beim Regelbedarf handelt es sich um den Teil

des Existenzminimums, der insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie – ohne Heizung und Warmwasser – sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfasst. Mit der Differenzierung der auszuwertenden Daten in drei Altersgruppen wird dem sich mit dem Kindesalter wandelnden Bedarf Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. Juli 2014 bestätigt, dass diese Berechnungsmethode grundsätzlich geeignet ist, die zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen bedarfsgerecht zu ermitteln. Die Höhe der Regelbedarfe wird in Jahren, für die keine statistisch basierte Neuermittlung auf der Grundlage von Konsumausgaben erfolgt, jährlich fortgeschrieben. Neben den Regelbedarfen werden bei Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen seit dem Jahr 2011 deren spezifische Bildungs- und Teilhabebedarfe berücksichtigt. Insgesamt gewährleisten die zu berücksichtigenden Bedarfe (neben Regelbedarf und den spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfen auch Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls Mehrbedarfe und Sonderbedarfe), dass das sozio-kulturelle Existenzminimum auch der Kinder gedeckt ist.

d) die Aufforderung, im Einklang mit internationalen Normen dafür zu sorgen, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bezug auf den Zugang zu beitragsunabhängigen sozialen Sicherungssystemen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt Gleichbehandlung genießen, sowie die Aufforderung, dafür zu sorgen, dass nationale Vorschriften betreffend Wohnbedingungen, insbesondere betreffend Überbelegung, auf Aufnahmezentren Anwendung finden (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Nummer 13),

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union tragen Sorge dafür, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält. Dies geschieht, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und die Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann (Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie –RL– 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013). Diese Regelung hat Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Asylbewerbern kann grundsätzlich von der Ausländerbehörde nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden.

Im Übrigen hat die Bundesregierung von der nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß der die Mitgliedstaaten aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik Bürgern der Union, Angehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen Vorrang einräumen können. Die Bundesagentur für Arbeit prüft vor einer Zustimmung grundsätzlich, ob für die von einem Asylsuchenden beabsichtigte Beschäftigung bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Die Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland sowie bei bestimmten Beschäftigungen (bei hochqualifizierten Beschäftigungen, Berufsausbildungen, Fachkräften in Engpassberufen und bestimmten Praktika), soweit ein Arbeitsmarktzugang besteht.

Die Bundesregierung hat die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 umgesetzt und eine verfassungskonforme Neuregelung der Geldleistungen für Asylsuchende geschaffen. Mit dieser Neuregelung wurden die Leistungssätze der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung zum 1. März 2015 transparent, sach- und

bedarfsgerecht festgesetzt und sind zukünftig regelmäßig fortzuschreiben. Zugleich wurde ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche im AsylbLG eingeführt. Weiterhin hat die Bundesregierung mit Wirkung zum 1. März 2015 das Sachleistungsprinzip im AsylbLG zu Gunsten von Geldleistungen eingeschränkt. Außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen gilt seither grundsätzlich ein Vorrang der Geldleistungen.

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurden die Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem AsylbLG im Wege einer wertenden Betrachtung neu festgesetzt; die Höhe dieser Leistungen wurde dabei mit Wirkung zum 17. März 2016 – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums – gegenüber den bis dahin geltenden Leistungssätzen durch eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Verbrauchsausgaben in angemessenem Umfang abgesenkt.

Soweit die durch die genannten Bundesgesetze neu festgesetzten Grundleistungen nach dem AsylbLG von den Regelleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII abweichen, ist dies durch die besondere Bedarfssituation der Leistungsberechtigten zu Beginn ihres Aufenthalts gerechtfertigt. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 – unter Bezugnahme auch auf die Vorgaben des VN-Sozialpakts – eine abweichende Versorgung von Personen mit begrenzter Aufenthaltsperspektive grundsätzlich für zulässig erklärt. In Umsetzung dieses Urteils wurde die Dauer des Grundleistungsbezugs von 48 auf 15 Monate seit Einreise reduziert. Asylsuchende haben demnach grundsätzlich bereits nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII (sog. „Analogleistungen“ nach § 2 Absatz 1 AsylbLG).

Asylsuchende erhalten nach den bestehenden Regelungen eine angemessene gesundheitliche Versorgung. Diese ist auch nicht auf eine reine Notfallversorgung beschränkt. Zwar umfasst der Anspruch grundsätzlich nur Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 Absatz 1 AsylbLG). Dieser Anspruch wird allerdings ergänzt durch die Öffnungsklausel nach § 6 Absatz 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift können „sonstige Leistungen“ insbesondere gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Das AsylbLG eröffnet damit, um Einzelfällen gerecht zu werden, auch den Zugang zu einer über den Leistungsumfang nach § 4 Absatz 1 AsylbLG hinausgehenden Gesundheitsversorgung. Soweit europarechtlich oder verfassungsrechtlich geboten, vermittelt diese Norm – im Wege der Ermessensreduzierung – auch einen zwingenden Anspruch gerade für besonders vulnerable Gruppen. Denn insbesondere die Aufnahme-RL 2013/33/EU vermittelt schutzbedürftigen Personen, zu denen auch Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen oder Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten und daher besondere Bedürfnisse haben, „einen Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.“ Über diese Vorgaben reduziert sich das behördliche Ermessen in § 6 Absatz 1 AsylbLG für die von der Aufnahme-RL erfassten Fallgruppen aufgrund europarechtskonformer Auslegung seit Ablauf der Umsetzungsfrist auf Null.

Im Übrigen ist die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern im Jahr 2015 in unterschiedlichen Punkten nachhaltig verbessert worden. So hat die mit Wirkung zum 1. März 2015 eingeführte Verkürzung der „Wartefrist“ bis zum Übergang zu Analogleistungen (entsprechend dem SGB XII) zur Folge, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG seither grundsätzlich bereits nach 15 Monaten – wie die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – auf dem Niveau der gesetzlichen

Krankenversicherung (GKV) versorgt werden. Im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 24. Oktober 2015 außerdem den Impfschutz von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG verbessert. Zugleich hat er die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung der gesetzlichen Krankenkassen mit der Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts im Bundesgebiet erleichtert; gesetzliche Krankenkassen können nun von den Ländern zu Vereinbarungen verpflichtet werden, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen von Asylbewerbern zu übernehmen, wobei dabei auch die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden kann.

e) die Empfehlung, die Methoden und Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Sozialleistungen zu überprüfen und die Tauglichkeit der Kriterien regelmäßig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Höhe der Leistungen den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, sowie die Aufforderung, rasch wirksame Maßnahmen zu treffen, um jede weitere Diskriminierung bei der Höhe der Leistungen der sozialen Sicherheit zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern zu unterbinden und in Fällen, in denen eine solche Diskriminierung besteht, Abhilfe zu schaffen (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Nummer 22),

Die Bundesregierung hat das Verfahren zur Ermittlung der existenzsichernden Lebensunterhaltsleistungen auf Basis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 überprüft und weiterentwickelt. Die Ermittlung der existenzsichernden Leistungen wurde daraufhin in einem Gesetzgebungsverfahren ausführlich diskutiert und vom Deutschen Bundestag beschlossen (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Damit wurde die Höhe der existenzsichernden Leistungen ab dem Jahr 2011 neu ermittelt. Zudem werden diese Leistungen seitdem jährlich zum 1. Januar auf der Grundlage eines Mischindexes aus der Preis- und Nettolohnentwicklung erhöht. Damit ist sichergestellt, dass der reale Wert der Lebensunterhaltsleistung nicht sinkt und die Leistungsberechtigten an der Wohlstandsentwicklung der Gesellschaft teilhaben.

Das Bundessozialgericht hat dieses Berechnungsverfahren bereits im Jahr 2012 geprüft und für rechtens erachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat das Berechnungsverfahren und die jährliche Erhöhung im Jahr 2014 als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt: „Zur Bestimmung der Höhe der Leistungen für den Regelbedarf hat sich der Gesetzgeber mit dem Statistikmodell auf eine Methode gestützt, die grundsätzlich geeignet ist, die zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen bedarfsgerecht zu bemessen“.

Dennoch überprüft die Bundesregierung noch in diesem Jahr das Berechnungsverfahren im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Neuermittlung der existenzsichernden Leistungen auf Basis aktueller statistischer Daten erneut und wird auf Basis dieser Neuberechnungen einen Gesetzentwurf erarbeiten, um die Höhe der existenzsichernden Leistungen ab dem Jahr 2017 neu festzulegen (siehe auch Antwort zu Frage 9a).

Die unterschiedliche Höhe bei Leistungen zur sozialen Sicherheit in den neuen und alten Ländern resultiert nicht aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Land, sondern ist die Folge einer über 40 Jahre dauernden vollständigen staatlichen Trennung, in denen die Erwerbsbiografien in zwei unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen zurückgelegt worden sind. Noch vor der deutschen Einheit hatte sich die demokratisch gewählte Volkskammer der DDR im Rahmen der

Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion verpflichtet, die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR zu schließen und die zuvor entstandenen Ansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Zugleich hat der DDR-Gesetzgeber die in dem Versorgungssystem des Staatsapparates erworbenen Versorgungsansprüche gekürzt, soweit diese 1 500 Mark überschritten. Diese Versorgungsansprüche hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß der im Einigungsvertrag verankerten Zahlbetragsgarantie als besitzgeschützte Zahlbeträge übernommen, welche aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zusätzlich zu dynamisieren sind.

f) die Empfehlung, dafür zu sorgen, dass das Recht jedes Einzelnen auf eine frei angenommene Beschäftigung seiner Wahl sowie das Recht auf angemessenes Entgelt innerhalb des hiesigen Arbeitslosenunterstützungssystems berücksichtigt wird (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Nummer 19)?

Leistungen der Arbeitsförderung, hierzu gehört auch die Arbeitsvermittlung, sollen insbesondere die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten fördern sowie unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken. An diesen Zielen orientieren sich die Agenturen für Arbeit vor Ort im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit. Entsprechend versuchen sie, auch Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld vorrangig gemäß ihrer Qualifikation einzugliedern. Von den Leistungsbeziehenden wird allerdings erwartet, dass sie, sofern eine berufliche Eingliederung im gewünschten Beruf oder Tätigkeitsfeld nicht gelingt, bereit sind, auch eine zumutbare anderweitige Beschäftigung aufzunehmen. Ein Aspekt der Zumutbarkeit ist dabei auch das erzielbare Arbeitsentgelt. Nach den dafür maßgeblichen Regelungen ist eine Beschäftigung nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger wäre, als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrundeliegende Entgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung von bis zu 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten von bis zu 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts zumutbar. Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit ist eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld. Dass Arbeitslosengeldbeziehende im Interesse ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auch bereit sein müssen, gewisse Entgelteinbußen hinzunehmen, können die beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber, die mit ihren Beiträgen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung finanzieren, mit Recht erwarten.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende resultiert die Pflicht, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, aus dem Prinzip der Subsidiarität staatlicher Leistungen. In erster Linie soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst für seinen Lebensunterhalt verantwortlich sein. Der Staat soll ihn mit steuerfinanzierten Leistungen nur dann unterstützen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst nicht in der Lage ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Dies führt jedoch keinesfalls dazu, dass der Leistungsberechtigte jede Arbeit annehmen muss. Vielmehr wird durch die Zumutbarkeitstatbestände sichergestellt, dass niemand eine unzumutbare Arbeit aufnehmen muss. Die Zumutbarkeitskriterien gelten nicht nur für die Arbeitsaufnahme, sondern auch für Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit. Alle Zumutbarkeitsgründe werden im Lichte der einschlägigen Grundrechte ausgelegt und angewandt. Damit sind Verstöße gegen die Artikel 6 und 7 des VN-Sozialpakts ausgeschlossen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333